

Ausländische Abschlüsse

1. Abschluss einer Ausbildung als Lehrkraft

Gleichstellungsverfahren Berlin

Wenn Sie im Ausland eine Ausbildung als Lehrkraft abgeschlossen haben und als vollausgebildete Lehrkraft angestellt werden möchten, müssen Sie diese vor Ihrer Einstellung **kostenpflichtig** gleichstellen lassen. Stellen Sie Ihren Antrag während eines bestehenden Anstellungsverhältnisses und Ihre Ausbildung wird der des Berliner Lehramts gleichgestellt, erfolgt die Höhergruppierung nach Antragsstellung, unter Vorlage des vollständigen Bescheides, erst mit dem Tag der Bescheiderteilung.

Innerhalb von vier Monaten, nachdem Sie den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie in der Regel einen schriftlichen Bescheid über die Gleichstellung.

Gebühren

- **Ausführlicher Bescheid** – hierfür wird eine Gebühr von 222,00 Euro erhoben.

Wenn die Prüfung Ihres Antrags ergibt, dass Sie keine abgeschlossene ausländische Ausbildung als Lehrkraft besitzen, wird eine Gebühr von 55,00 Euro erhoben.

Hinweis: Sie können die erforderlichen Unterlagen während der Besuchszeiten in Kopie und Original vorlegen, dann ist eine amtliche Beglaubigung nicht erforderlich. Bitte übersenden Sie Ihre Unterlagen nicht per E-Mail, weil der Empfang bei großen Datenmengen nicht garantiert werden kann.

Unterlagen in nichtdeutscher Sprache

Alle Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgefertigt sind, müssen zusätzlich durch eine deutsche Übersetzung belegt werden, teilweise von einem vereidigten Übersetzer.

Übersetzungen von ausländischen Dokumenten, die nicht in lateinischer Schrift verfasst sind, müssen zusätzlich eine Transliteration nach ISO-Norm enthalten.

Die Gleichstellungsentscheidung

Im Gleichstellungsverfahren wird festgestellt:

- ob es sich bei der von Ihnen nachgewiesenen Ausbildung tatsächlich um eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrkraft handelt und
- ob die ausländische als Lehrkraft soweit mit der Berliner Ausbildung von Lehrkräften übereinstimmt, dass sie mit einem Berliner Lehramt gleichgestellt werden kann.

Falls Sie unsicher sind, ob Sie eine abgeschlossene ausländische Ausbildung als Lehrkraft besitzen, können Sie sich auch vorab in der [Anabin-Datenbank](#) informieren. Dies ist ein Angebot der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Bitte beachten Sie, dass die Datenbank nicht alle Abschlüsse enthält.

Unterschiede zum Berliner Lehramt

Wenn die Ausbildungsunterschiede eine sofortige Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt nicht zulassen, werden Ihnen Auflagen erteilt, die Sie vor einer vollständigen Gleichstellung erfüllen müssen.

Ausbildungsunterschiede können z.B. vorliegen, wenn:

- Studien- und Prüfungsleistungen in einem zweiten Unterrichtsfach nicht in einem angemessenen Umfang nachgewiesen werden oder vollständig fehlen (in Deutschland erfolgt die Ausbildung der Lehrkräfte immer in mindestens zwei Unterrichtsfächern),
- keine dem Berliner Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vergleichbare schulpraktische Ausbildung nachgewiesen wird,
- der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Goethe-Zertifikats C2 (Großes Deutsches Sprachdiplom) fehlt.

Kontaktdaten

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Anerkennungsstelle für Lehrerabschlüsse
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin
Tel.: (030) 90227 – 5724
oder (030) 90227 – 6146
oder (030) 90227 – 6241

Persönliche Sprechzeiten
Montag: 9 – 12 Uhr
Donnerstag: 16 – 18 Uhr

Telefonische Sprechzeiten
Montag: 14 – 15 Uhr
Mittwoch: 10 – 12 Uhr
Donnerstag: 14 – 15 Uhr

<https://www.berlin.de/sen/bjf/anererkennung/lehramtsabschluesse/#auslaendisch>

2. Sonstige ausländische Studienabschlüsse

Zeugnisbewertung

Eine Zeugnisbewertung ist ein offizielles Dokument der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), mit dem eine ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden. Sie ist eine vergleichende Einstufung, nicht jedoch eine Anerkennung.

Die Zeugnisbewertung nennt die Ebene des deutschen Bildungsabschlusses, mit dem Ihr ausländischer Abschluss vergleichbar ist, und informiert zusätzlich über Möglichkeiten der Fortsetzung des Studiums, über die Rechtsgrundlagen der Gradführung und über die Verfahren zur beruflichen Anerkennung. Aus der Bescheinigung lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.

Die Bescheinigung wird in einer Kurzfassung und in einer Langfassung ausgestellt, die Sie jeweils zusammen erhalten.

Die ZAB stellt Zeugnisbewertungen für Hochschulabschlüsse aus allen Staaten der Welt aus. Die Zeugnisbewertung ersetzt in keiner Weise die zur Ausübung des Lehrerberufes erforderliche Gleichstellung.

Gebühren

Für die Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation werden auf Grundlage der Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung (BQPGebVO) des Landes Berlin vom 29.04.2014 folgende Gebühren erhoben:

- 200,00 € für die Ausstellung einer (ersten) Bescheinigung,
- 100,00 € für die Ausstellung jeder weiteren Bescheinigung, falls Sie mehrere Qualifikationen bewerten lassen möchten,
- 100,00 € für die erneute Ausstellung einer Bescheinigung (z.B. im Fall des Verlusts),
- 20,00 - 100,00 € bei Storno oder Nichtbewertbarkeit,

Eine Gebührenbefreiung ist laut Gebührenverordnung nicht möglich.

Kontaktdaten

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Graurheindorfer Straße 157
53117 Bonn
(Postfach 2240, 53012 Bonn)
zabservice@kmk.org
Tel.: (0228) 501 - 664

Sprechzeiten

Montag, Dienstag 9-12 Uhr und 14-15 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr

Kontakt ausschließlich per Post, E-Mail oder Telefon.

<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>

Darlehensmöglichkeit durch die Evangelische Schulstiftung in der EKBO

Auf schriftlichen Antrag ist die Schulstiftung bereit Ihnen ein Darlehen für die Antragsstellung (Gebühren, Übersetzungen, Beglaubigungen etc.) zu gewähren. Es wird ein gesonderter Darlehensvertrag geschlossen.